

Bekanntmachung zur Verkehrszählung

Vollzug des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX)

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen;

Ermittlung eines betriebsindividuellen Prozentsatzes nach § 231 Abs. 5 SGB IX

Verkehrsunternehmen, die - abweichend vom Pauschalsatz nach § 231 Abs. 1 SGB IX – eine individuelle Erstattung beantragen, werden auf einige zu beachtende Punkte hingewiesen:

In der Vergangenheit gab es bei manchen Verkehrsunternehmen Unklarheiten, welche Anforderungen das ZBFS in diesem Fall an eine ordnungsgemäße Verkehrszählung stellt. Deshalb möchten wir Sie auf die „**Hinweise zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)**“ aufmerksam machen (im Internet abrufbar unter <http://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php>). Die Verkehrszählungen müssen grundsätzlich sämtliche der in diesen Hinweisen aufgestellten Anforderungen erfüllen. **Verstöße** können dazu führen, dass die Verkehrszählungen als ungültig bewertet werden müssen und dann lediglich die Erstattung nach dem jährlichen Pauschalsatz gewährt werden kann.

Um die Durchführung der Zählungen zu erleichtern, hat das ZBFS ein **Musterprotokoll** entwickelt, das alle nach Ziff. 9.1 der Hinweise erforderlichen Angaben enthält (siehe Anlage; auch im Internet abrufbar unter <http://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php>).

Bei Verkehrszählungen ist zudem folgendes zu beachten:

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Inklusionsamt* – hat das Recht, unangemeldet Kontrollzählungen durchzuführen. Die Durchführung einer Verkehrszählung muss deshalb bis spätestens **zwei Wochen vor deren Beginn** beim ZBFS schriftlich oder per E-Mail **angezeigt** werden. Dabei **sind** unbedingt das gewählte Erhebungsverfahren, die Erhebungsperioden sowie das prüfende Ingenieurbüro oder Institut **anzugeben**. Auf Ziffer 11 bis 13 der Hinweise wird Bezug genommen.

Außerdem ist bei jeder Erhebungsart die **Anzahl der Zählkräfte** so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist. Eine **Zählung durch das Fahrpersonal** ist nur zulässig, wenn

- der Einstieg **nur vorne** beim Fahrer erfolgt
- lediglich ein geringes bis mittleres Fahrgastaufkommen besteht und
- der Fahrer durch den Verkauf von Fahrausweisen nicht zu stark beansprucht wird.

(Vgl. hierzu Ziffer 4.5.6 und 4.5.7 der Hinweise).

Aufgrund kürzlich durchgeführter Überprüfungen sieht sich das ZBFS veranlasst, insbesondere Ziffer 9.2 der Hinweise in Erinnerung zu rufen. Die **Eintragungen im Protokoll** sind vom **Zähler mit demselben Schreibgerät** (kein Bleistift) vorzunehmen. Die **Zählstriche** sind auf dem Protokoll (kein gesondertes Blatt) anzubringen. Die Felder der Summenzahlen sind vom Zähler unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen, wobei

* Hinweis: In Bayern nimmt das Inklusionsamt die Aufgaben des Integrationsamtes wahr.

Leerstellen durch **horizontale Querstriche** zu belegen sind. Der Zähler hat die **Richtigkeit der Eintragungen** sofort durch **Unterschrift** zu **bestätigen**. Auch jede **Korrektur** auf dem Protokoll ist durch Unterschrift des Zählers zu bestätigen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich die Bearbeitungszeit der Erstattungsanträge in Zukunft u.U. verlängern kann, da das ZBFS künftig vor einer Entscheidung vermehrt Zählprotokolle anfordern wird.

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Mittelfranken - Inklusionsamt